

Name
Adresse
Ort

EINSCHREIBEN

An das AMS
Regionalstelle
.....
.....
.....

Aufforderung zur Kenntnisnahme der Rechtslage „Bezugseinstellung“ nach AIVG § 24

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben fordere ich Sie über die Rechtslage bezüglich Bezugseinstellungen nach § 24 AIVG zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechend dem angefügten VwGH-Urteile 2007/08/0318 Stammrechtssatz ist eine Einstellung des Bezuges nach AIVG § 24 wegen einmaliger, punktueller Verfehlungen rechtswidrig und nur bei dauerhafter Nichterfüllung der Voraussetzung zum Bezug des Arbeitslosengeldes/der Notstandshilfe eine Einstellung nach AIVG § 24 nach entsprechenden amtswegigen Ermittlungsverfahren zulässig wäre.

Ich weise Sie darauf hin, dass ich alle Voraussetzungen zum Bezug des Arbeitslosengeldes / der Notstandshilfe dauerhaft erfülle und bereit bin, nach Klärung aller Voraussetzungen unstrittig gesetzlich erforderliche und sinnvolle Maßnahmen zu machen. Im Falle behaupteter Arbeitsunwilligkeit § 9 oder Vereitelung einer vorgeblich rechtskonformen AMS-Maßnahme bzw. einer vorgeblich zumutbaren Beschäftigung ist es rechtswidrig, das Recht auf Parteigehör durch im AIVG nicht vorgesehene „vorläufige Bezugseinstellungen“ zu umgehen und durch verfassungs- und menschenrechtswidrigen Existenzentzug mich in der Wahrnehmung meiner Rechte zu hindern.

Belehrung über die Rechtsfolgen

Da Sie nun über die Rechtslage aufgeklärt wurden wäre ein derartiges Vorgehen „Mißbrauch der Amtsgewalt“ (§ 302 StGB) und wäre von der Staatsanwaltschaft strafrechtlich zu verfolgen (Strafraumen: 6 Monate Freiheitsentzug). Weiters können Sie für durch eine rechtswidrig erfolgte „vorläufige“ Bezugseinstellung nach § 24 AIVG entstandene Schäden materieller (Wohnungsverlust, Kreditzinsen, Bankzinsen, ...) und immaterieller Art (Gesundheitsgefährdung) nach der Amtshaftung und auf dem Zivilrechtsweg haftbar gemacht werden. Weiters können rechtswidrige Bezugseinstellungen Dienstaufsichtsbeschwerden sowie Beschwerden bei der Volksanwaltschaft zur Folge haben.

Mit freundlichen Grüßen

XXXX

Entscheidungsdatum: 29.10.2008

Geschäftszahl: 2007/08/0318 (RIS Dokumentnummer: JWR_2007080318_20081029X01)

Stammrechtssatz

Wenn ein Arbeitsloser eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des § 9 AIVG nicht annimmt bzw. die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, so führt dies gemäß § 10 AIVG zum temporären Verlust des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe. **Voraussetzung für die Einstellung der Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit gemäß § 24 Abs. 1 AIVG i.V.m. § 38 AIVG ist jedoch im hier gegebenen Zusammenhang die generelle Ablehnung der Annahme einer zumutbaren, die Arbeitslosigkeit ausschließenden Beschäftigung** (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2000, Zl. 2000/02/0013). Wenn die binnen kurzer Zeit wiederholte Erfüllung des Tatbestandes des § 9 AIVG zu temporären Verlusten der Notstandshilfe im Sinne des § 10 AIVG geführt hat, kann der Behörde nicht mit Erfolg entgegen getreten werden, wenn sie aus dem Verhalten des Arbeitslosen geschlossen hat, dass bei ihm eine generelle Ablehnung der Annahme zumutbarer Beschäftigungen vorliegt und es damit auf Dauer an der Arbeitswilligkeit mangelt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2000, Zl. 2000/02/0013 und das hg. Erkenntnis vom 5. September 1995, Zl. 94/08/0252). Lässt der Arbeitslose erkennen, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg keine neue Arbeit anzunehmen gewillt ist, dann steht er der Arbeitsvermittlung in Wahrheit nicht zur Verfügung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2006, Zl. 2005/08/0128).